



Mietvertrag über die Benutzung der Grillhütte Michelbach

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Michelbach, nachfolgend Vermieter genannt, vermietet dem nachgenannten Mieter

| Name: | Geburtstag: | |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|--|
| Anschrift: | | |
| Tel: | E-Mail: | |
| Vom: | Bis: | |
| Veranstaltung: | | |
| die Grillhütte mit ihren Einrichtungen und Inventar It. Anlage 2. | | |

Verantwortlich für die Vermietung und Abnahme der Grillhütte nach Benutzung ist:
Wolfgang Schäfer (Mobil: 01525-4108796)

§ 1 Zustand

Die Grillhütte, die Nebenräume und das Inventar werden dem Mieter in einwandfreiem, sauberem Zustand von dem Vermieter übergeben. Die Grillhütte, die Grillanlage, die WC-Anlagen und die Außenanlagen sind fristgerecht vor Ablauf des Vertrags von dem Mieter auf eigene Kosten zu säubern (Nassreinigung) und zu räumen. Das Inventar ist während des Mietzeitraums in ordentlichem Zustand zu halten und bei Ablauf des Mietzeitraums an den Vermieter vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden und Verluste gehen zulasten des Mieters und werden von der Kaution in Abzug gebracht. Der Mieter verpflichtet sich auch den angrenzenden Teich sauber zu halten und bei Bedarf oder Anordnung des Vermieters zu reinigen.

§ 2 Preise

Die Miete beträgt 50,00 € / Tag. Bei Nutzung der angrenzenden Wiese als Zeltplatz fallen zusätzlich 10,00 € / Tag an der Stromverbrauchwird mit 1,00 € pro KWh berechnet. Die Miete und Kaution in Höhe von 250,00 € sind im Voraus in bar zu entrichten. Eine Stornierung seitens des Mieters ist bis 14 Tage vor Beginn kostenfrei möglich, anschließend sind 50% der Miete zu entrichten.

Seite 2 von 6, Stand: 01/2023



§ 3 Person des Mieters& Haftung

Die Grillhütte wird nur an volljährige und geschäftsfähige Personen vermietet. Der Mieter ist persönlich und alleinig für die Grillhütte, gemietete und angrenzende Flächen und überlassenen Mietgegenstände verantwortlich. Die Erteilung von Untervollmachten und Unterverpachtung ist unzulässig. Sämtliche Schäden, die durch den Mieter selbst, sein Personal oder Gäste verursacht werden, sind von dem Mieter auf eigene Rechnung zu beheben und zu ersetzen.

§ 4 Nutzung

Die Grillhütte darf für Vereinsfeste, Betriebs- und Privatfeiern etc. genutzt werden. Gewerbliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind nicht gestattet. Der Verkauf von Getränken und Waren jeglicher Art ist nicht gestattet. Der Vermieter behält sich die fristlose Kündigung des Mietvertrags vor, wenn sich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Abschluss des Mietvertrags nicht erfolgt wäre.

Mülltonnen oder Behälter werden nicht zur Verfügung gestellt. Der im Zusammenhang mit der Nutzung der Grillhütte anfallende Unrat, Müll und Abfall ist von dem Mieter selbst zu entsorgen. Polterabende sind nur gestattet, wenn vom Mieter für die Poltergegenstände ein Container aufgestellt wird. Die Poltergegenstände dürfen nur in den dafür vorgesehenen Container geworfen werden.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hausfrieden nicht gestört wird und jegliche Belästigung der Anwohner durch die Gäste unterbleibt. Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Der Mieter darf grundsätzlich keinerlei Änderungen an dem Gebäude und der Außenanlage vornehmen. Dekorationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Beschädigung der Decke, der Wände, der Einrichtungsgegenstände und dem Gebäude selbst verbunden sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und die Nutzung von Nebelmaschinen ist mit Rücksicht auf die Bauweise der Anlage, die umgebende Feld- und Waldgemarkung und das Wild verboten. Zusätzliche Feuerstellen (Lagerfeuer, Schwedenfeuer etc.) sind ebenfalls untersagt.

Betreten und Nutzung der angrenzenden Grundstücke / Felder sind verboten

§ 5 Besichtigungsrecht und Hausrecht

Der Vermieter bzw. dessen Beauftragter üben gegenüber dem Mieter, dem Personal und den Gästen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber dem Personal und den Gästen bleibt unberührt. Dem Vermieter bzw. ihr Beauftragter ist befugt, jederzeit die Grillhütte zu besichtigen und die Einhaltung der Mietbestimmungen zu überwachen.

Seite 3 von 6, Stand: 01/2023



§ 6 Parkplätze& Zelten

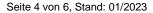
Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Anlage nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen (siehe dazu auch Anlage 1) geparkt werden. Das Parken von Kraftfahrzeugen in der angrenzenden Feld- und Waldgemarkung ist verboten. Zelten ist ausschließlich auf den in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen gestattet.

§ 7 Kaution

Zur Sicherung aller Rechte und Ansprüche dem Vermieter aus diesem Vertrag hinterlegt der Mieter bei Übergabe der Grillhütte eine Kaution in Höhe von 250,00 €. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Grillhütte, sofern keine Ersatzansprüche entstanden sind, an den Mieter zurückgezahlt. Der Vermieter ist berechtigt, die Ersatzansprüche, die aus dem Vertrag entstanden sind, mit der Kaution zu verrechnen.

§ 8 Gültigkeit

So weit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrags ungültig sein, behalten die Übrigen ihre Gültigkeit. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag gelten als nicht getroffen. Alle Änderungen und Zusätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien.





§ 9 Sonstige Vereinbarungen

| Der Mieter erhält für d | lie o.g. Einrichtungen | je 1 Schlussel. | |
|-------------------------|------------------------|-----------------------------------|---|
| Miete für | Tag(e) = | € + 250,00 €= | € |
| Zählerstand Strom An | fang: | Zählerstand Strom Ende: | |
| Verbrauch KWh: | x 1,00 € | E =€ | |
| | | | |
| | | | |
| Datum, Unterschrift V | ermieter | Unterschrift Mieter | |
| Den Erhalt der Kautio | • | Den Erhalt der Kaution/Restkautio | n |
| Rückgabe der Schlüs | sel | Übergabe der Schlüssel | |
| | | | |
| | | | |
| Datum, Unterschrift V | ermieter | Betrag, Unterschrift Mieter | |

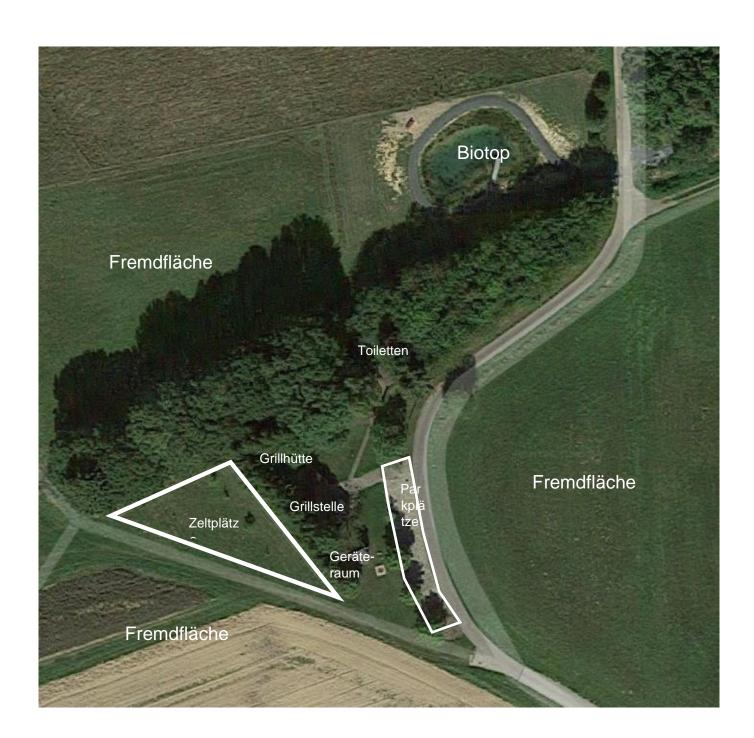
Datenschutzrechtliche Einwilligung entsprechend Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Mieter)

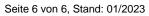
Einwilligung gemäß Datenschutz

Die im Mietvertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, die allein zum Zwecke der Durchführung des beabsichtigten/bestehenden Vertragsverhältnisses (z.B. Nebenkostenabrechnung, Erfüllung Mietvertrag) notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (Art. 6, Nr. 1-4 DSGVO) erhoben. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung erteilen Sie mit obiger Unterschrift freiwillig. Sie sind damit einverstanden, dass die von Ihnen vorstehend angegebenen personenbezogenen Daten für genannte Zwecke erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden.



Anlage 1 – Schaubild & Übersicht







Anlage 2 – Inventarliste

-folgt-